

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

19. Band	Leer, den 18. April 2008	Nr. 5
----------	--------------------------	-------

Inhalt: Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des § 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 8. Dezember 2007	S. 51
Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008	S. 52
Rechtsverordnung vom 29. Februar 2008 zur Änderung der Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Urlaubsordnung) vom 6. April 1989 in der Fassung vom 19. September 2006	S. 52
Richtlinien über Form und Inhalt der Zurüstung von Ältestenpredigern und Ältestenpredigerinnen vom 29. Februar 2008	S. 53
Richtlinien über Form und Inhalt des Gesprächs (Kolloquium) für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen vom 29. Februar 2008	S. 54
Umbenennung des Synodalverbandes IV	S. 55
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 55
Personalnachrichten	S. 55
Berichtigung	S. 56

## **Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des § 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

vom 8. Dezember 2007

Aufgrund des Artikels 29 Abs. 2 der Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948 (ABI. EKD S. 233) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABI. EKD 2004 S. 1, S. 153), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2005 (ABI. EKD S. 549, 2007 S. 1) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

### § 1

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 18. Novem-

ber 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2001 (ABI. EKD S. 366, 2002 S. 400), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABI. EKD S. 390) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „jeweils“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2007“ ersetzt.
2. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes (gültig seit 1. August 2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 280,58 Euro erhöht. § 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird mit Wirkung vom 13. April 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass die Versorgung aus dem letzten Amt nach einer Zweijahresfrist erfolgt.

Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.“

## § 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2007

### **Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland**

#### **Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

vom 19. Februar 2008

Aufgrund des § 19 Abs.1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

## § 1

Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Dauer der praktischen Ausbildungsphase ist eine befristete Unterrichtsbestätigung erforderlich für

1. Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen
2. Lehrkräfte, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.“

## § 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. März 2008 in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l, den 19. Februar 2008

### **Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

#### **Rechtsverordnung vom 29. Februar 2008 zur Änderung der Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Urlaubsordnung) vom 6. April 1989 in der Fassung vom 19. September 2006**

Aufgrund von § 12 Abs. 5 Pfarrerdienstgesetz (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 73 ff) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Urlaubsordnung vom 6. April 1989 in der Fassung vom 19. September 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 419):

## I.

1. In § 1 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „in der Woche“ und „oder über Sonntag“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Der Bildungsurlaub nach Satz 1 darf nur nach Anhörung des Kirchenrates/ Presbyteriums und des Moderamens der Synode gewährt werden. Er kann bis zu vierzehn Kalendertagen pro Urlaubsjahr umfassen. Über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.“

## II.

Diese Rechtsverordnung tritt am 29. Februar 2008 Kraft.

L e e r, den 18. April 2008

### **Das Moderamen der Gesamtsynode**

S c h m i d t

**Richtlinien  
über Form und Inhalt der Zurüstung  
von Ältestenpredigern und  
Ältestenpredigerinnen  
vom 29. Februar 2008**

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen vom 16. November 2007 ist das Moderamen des Synodalverbandes „für die mindestens zweijährige Zurüstung des Bewerbers oder der Bewerberin verantwortlich. Er beauftragt einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit der ständigen Betreuung des Bewerbers oder der Bewerberin und sorgt für eine Zurüstung durch Entsendung zu Bibelkursen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen und/oder durch Einzelunterricht. Während der mindestens zweijährigen Zurüstung ist die Teilnahme an den von der Evangelisch-reformierten Kirche angebotenen Seminaren für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen verpflichtend. Dabei wird die berufliche Beanspruchung des Bewerbers oder der Bewerberin angemessen berücksichtigt. Richtlinien über Form und Inhalt der Zurüstung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Ausschusses für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen.“

Themen für die Zurüstung

Biblische Theologie

I. Bibelkunde mit folgenden Schwerpunkten:

- 1. und 2. Mose in Auswahl
- Jesaja oder Jeremia
- Markus oder Lukas
- Römerbrief oder Korintherbriefe

II. Altes Testament

Schöpfung mit folgenden Aspekten:

- Theologie
- Schöpfung und Naturwissenschaft
- Verantwortung für die Schöpfung

Bund

Propheten

- eine Übersicht
- Gattungen prophetischer Rede
- exemplarisch ein Prophet

Psalmen (Gattungen)

Geschichte Israels - ein Überblick

III. Neues Testament

Profil der Evangelien (in diesem Zusammenhang: Einführung in die exegetischen Methoden)

Wunder

Gleichnisse

Kreuz und Auferstehung

Paulus

Gemeinde (biblische Modelle: Volk Gottes, Leib Christi, lebendige Steine...)

Systematische Theologie

Einführung in den Heidelberger Katechismus, exemplarische Behandlung wichtiger Themen, z. B. Christologie (Fr 31f), Kirche (Fr 54f), Taufe (Fr 69ff), Abendmahl (Fr 75ff)

Praktische Theologie

Homiletik: Hilfestellungen für den methodischen Weg vom Text zur Predigt

Einführung in das Gesangbuch

Gottesdienstaufbau

Amtshandlungen (Informationen über Abläufe und Inhalte von Taufe, Abendmahl, Trauung und Beerdigung)

Kirchenrecht, u. a. Informationen über den Dienst des Ältestenpredigers (s. Kirchengesetz) und das in der Gemeinde geltende ius liturgicum

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2008 in Kraft.

L e e r, den 18. April 2008

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

S c h m i d t

**Richtlinien über Form und Inhalt des  
Gesprächs (Kolloquium) für  
Ältestenprediger und  
Ältestenpredigerinnen  
vom 29. Februar 2008**

I. Ziel des Kolloquiums

§ 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen vom 16. November 2007: „Der Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen stellt in einem Kolloquium mit dem Bewerber oder der Bewerberin fest, ob das Ziel der Zurüstung erreicht ist und der Bewerber oder die Bewerberin zur freien Wortverkündung im Auftrag der Kirche zugelassen werden kann. Im Kolloquium wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin nach seiner oder ihrer Begabung für den Dienst der öffentlichen Verkündung geeignet ist und die für die Zulassung zur freien Wortverkündung erforderlichen Kenntnisse erworben hat...“

II. Form des Kolloquiums

1. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sich einer mindestens zweijährigen Zurüstung unterzogen hat und in dieser Zeit an den von der Evangelisch-reformierten Kirche angebotenen Seminaren für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen regelmäßig teilgenommen hat.
2. Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen: Einem Gespräch mit dem Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen und einem Gemeindegottesdienst, den der Bewerber oder die Bewerberin in seiner oder ihrer Heimatgemeinde hält. Für die vom Bewerber oder von der Bewerberin zu haltende Predigt stellt der geschäftsführende Pfarrer oder die geschäftsführende Pfarrerin des Ausschusses für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen mindestens acht Wochen vor dem Termin des Kolloquiums zwei Bibeltexte zur Auswahl.
3. Der zeitliche Umfang des Kolloquiums (des Gesprächs mit dem Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen) beträgt etwa 60 Minuten.
4. Der Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen beauftragt den geschäftsführenden Pfarrer oder die geschäftsführende Pfarrerin, das Kolloquium

vorzubereiten und das Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin zu führen. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist in der Regel anwesend und übernimmt das Protokoll. Das Kolloquium wird von dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen geleitet.

5. Auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin können der begleitende Pfarrer oder die begleitende Pfarrerin und Kirchenälteste am Kolloquium teilnehmen.
6. Der zweite Teil des Kolloquiums (Durchführung eines Gemeindegottesdienstes mit anschließendem den Ablauf des Gottesdienstes reflektierendem Gespräch) kann erst nach bestandem ersten Teil des Kolloquiums verabredet werden. Absatz 2 Ziffer 3 des Ältestenpredigergesetzes gilt entsprechend.
7. Der schriftliche Entwurf der Predigt und der Gottesdienstablauf sind spätestens zwei Wochen vor dem zweiten Teil des Kolloquiums bei dem geschäftsführenden Pfarrer oder der geschäftsführenden Pfarrerin des Ausschusses für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen einzureichen.

III. Inhalt des Kolloquiums

1. Im ersten Teil des Kolloquiums steht ein praktisch-theologisches Thema im Vordergrund (z. B. Sakramente, Amtshandlungen). Außerdem soll mit dem Bewerber oder der Bewerberin über zwei selbst gewählte Themen aus dem Themenkatalog der „Richtlinien über Form und Inhalt der Zurüstung von Ältestenpredigern und Ältestenpredigerinnen vom 29. Februar 2008“ gesprochen werden.
2. Im Gespräch soll der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes besprochen werden; eine Fragestellung des Predigttextes soll vertieft und in ihren biblisch-theologischen Zusammenhang gestellt werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2008 in Kraft.

L e e r, den 18. April 2008

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

S c h m i d t

## Umbenennung des Synodalverbandes IV

Aufgrund von § 52 Abs. 1 der Kirchenverfassung hat die Synode des Synodalverbandes IV beschlossen:

### I.

Der Name des Synodalverbandes IV wird in

Synodalverband Südliches Ostfriesland umbenannt.

### II.

Die Umbenennung tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft.

Le e r, den 30. Januar 2008

### Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

### Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Brandlecht wird mit einer Auflage von zusätzlichen Aufgaben im Umfang einer halben Stelle zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und die Stelleninhaberinnen oder der Stelleninhaber im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Brandlecht in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nordhorn (Neue Kirche 1) wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stellenin-

haber der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und die Stelleninhaberinnen oder der Stelleninhaber im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nordhorn in Verbindung treten wollen.

### Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ditzum und Oldendorp - Nendorp wurde eingeführt

Pastor  
Martin S c h n e i d e r  
am 23. Dezember 2007  
in Ditzum

Ordiniert und zu ehrenamtlichen Ältestenpredigerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wolfsburg - Gifhorn - Peine wurden berufen:

Gabriele S c h u l z und  
Johanne W u r p s  
am 2. März 2008  
in Wolfsburg

In den Dienst als Studienleiter der Arbeitsstelle für evangelische Religionspädagogik Ostfriesland (ARO) in Aurich wurde eingeführt:

Pastor  
Michael A l b e  
am 08. April 2008  
in Aurich

Bestandene Theologische Prüfungen am 3. und 4. März 2008:

### 2. Examen

Elfi R u n k e l, Hildesheim

### 1. Examen

Verena H o f f, Nordhorn  
Matthias L e f e r s, Nordhorn  
Daniel M e t e l e r k a m p, Nordhorn  
Johannes M ü l l e r, Ammerbuch

### **Berichtigung**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 Nr. 4 vom 15. Januar 2008 ist folgende Korrektur vorzunehmen:

Im Wortlaut des § 2 Absatz 3 der Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelische Kirchengemeinde

Eddigehausen und die Evangelische Kirchengemeinde Reyershausen mit Sitz in Eddigehausen und die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelische Kirchengemeinde Angerstein und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Northeim mit Sitz in Northeim vom 12. März/10. Dezember 2007 (S. 48) ist die Angabe „1. Januar 2007“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ zu ersetzen.